

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.03.2001

**Geschäftszahl**

2000/17/0194

**Rechtssatz**

Knüpft der Landesgesetzgeber in einer Weise wie in § 13 Abs 1 VlbG NatSchG 1997 die Abgabepflicht an einen tatsächlichen Vorgang, dann ist es auch gleichgültig, ob das als Anknüpfungspunkt gewählte Tun allenfalls einer nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zulässigen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Regelung (Bewilligung) unterworfen wurde oder unterworfen werden könnte. Bedenken wegen eines allfälligen Missbrauchs bei der Wahl der abgabenrechtlichen Anknüpfung an den Tatbestand der hier erfassten Bodenabbaumaßnahmen sind beim VwGH nicht entstanden.

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/17/0195

2000/17/0196

2000/17/0197